



Nachtrag A vom 5. Februar 2024  
gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129  
(die „**Prospektverordnung**“) zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 1. September 2023**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 4. September 2023 nach  
Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 5. Februar 2024  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 1. September 2023**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 4. September 2023 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 5. Februar 2024  
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus  
der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 1. September 2023**  
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und  
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023 (wie  
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der  
BaFin am 4. September 2023 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) veröffentlicht.

**Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,**

- dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 8. Februar 2024 beginnt und am 13. Februar 2024 endet, und
- dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.



Grund für den Nachtrag ist die Umsetzung der Entscheidung der Deutschen Bank, Wertpapiere, bei denen eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen ist, wie z.B. die Förderung sozialer Zwecke („**Social Bonds**“), im Rahmen dieses Programms zu begeben (**nachtragsauslösender Umstand**). Für diese Wertpapiere bedarf es zusätzlicher Angaben, damit Anleger alle wesentlichen Informationen für eine Anlage in diese Wertpapiere erhalten, insbesondere zu den Risiken, den Gründen für das Angebot und der Verwendung der Erträge. Der nachtragsauslösende Umstand ist am 1. Februar 2024 eingetreten.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben zu den Risikofaktoren sowie zu den Allgemeinen Informationen zu den Wertpapieren sowie im Formular für die Endgültigen Bedingungen in den oben genannten bereits veröffentlichten mehrteiligen Basisprospekten, bestehend aus den jeweiligen oben genannten Wertpapierbeschreibungen und dem Registrierungsformular, wie folgt:

## 1.

Im Kapitel „**2. RISIKOFAKTOREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung werden unter dem Zwischenabschnitt „**2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**“ die Risikofaktoren „**Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren**“ und „**Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

### „**Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen und Sozialen Wertpapieren**“

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* ("**Grüne Wertpapiere**"), in dem die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden („**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**“).

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* auch vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der jeweiligen Tranche von *Wertpapieren* entsprechenden Betrag speziell der Finanzierung und/oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte zuweisen wird, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"), in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin* ("**Soziale Wertpapiere**"), in dem die Zulassungskriterien für solche *Sozialen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden.

Zur Klarstellung: Dieses *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Derartige Änderungen und Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen an oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* (wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, jedoch wird die *Emittentin* geeignete Vermögenswerte entweder den *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zuweisen, auch wenn der jeweilige Vermögenswert sowohl die



*Zulassungskriterien für Grüne Vermögenswerte* als auch die *Zulassungskriterien für Soziale Vermögenswerte* (jeweils wie in Kapitel 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN / 4.21 GRÜNE UND SOZIALE WERTPAPIERE definiert) erfüllt.

Zur weiteren Klarstellung: Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung von den Nettoerlösen entsprechenden Beträgen zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* stehen.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, kann das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* nach dem Emissionstag eine Unterdeckung *Grüner* oder *Sozialer Vermögenswerte* gegenüber den Gesamtnettoerlösen aus ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* aufweisen. Sofern eine solche Unterdeckung eintritt, wird der Treasury Bereich der *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der der Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuweisen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass letztere die Ausschlusskriterien in Bezug auf Aktivitäten erfüllen, die auf die Erforschung, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte bezogen sind; oder auf Aktivitäten innerhalb des oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* oder *Sozialen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargelegten Umwelt-, Sozial-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Nachhaltigen Finanzierungen**" oder "**Sustainable Evaluation**"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Sustainable Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Sustainable Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen, sozialen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* oder auf den Wert *Sozialer Wertpapiere* oder *Sozialer Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die



Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Sustainable Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Sustainable Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Sustainable Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Sustainable Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Sustainable Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "sozialen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung der *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* bzw. einen den Nettoerlösen der jeweiligen *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschriebenen Weise zuweisen wird, kann nicht zugesichert werden, dass nach dem Emissionstag zu jeder Zeit ausreichend *Grüne Vermögenswerte* bzw. *Soziale Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die kontinuierliche Zuweisung der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, dass das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* bzw. der *Sozialen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/stehen, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die *Emittentin* anstrebt, jederzeit über ein Portfolio an *Grünen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, und jederzeit über ein Portfolio an *Sozialen Vermögenswerten* zu verfügen, das dem Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Sozialen Wertpapieren* entspricht oder diesen übersteigt, ist die *Emittentin*



rechtlich nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* zu reduzieren, um eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* zu vermeiden.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder eine Unterdeckung im *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* oder *Sozialen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen und räumt den *Wertpapierinhabern* von *Sozialen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Sozialen Wertpapiere* zu verlangen, oder (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* oder (v) wird für die *Emittentin* kein relevanter Faktor bei der Entscheidung sein, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass etwaige Vermögenswerte oder den Nettoerlösen entsprechende Beträge aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus solchen oder anderen Vermögenswerten der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers* *Grüner Wertpapiere* oder *Sozialer Wertpapiere* auf solche jeweiligen *Grünen Vermögenswerte* oder *Sozialen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Allokation der Nettoerlöse eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte* bzw. *Sozialen Vermögenswerte*. Die zum Zeitpunkt der Emission erfolgende Zuweisung eines den Nettoerlösen der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* bzw. *Sozialen Wertpapiere* entsprechenden Betrags zur Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder *Sozialer Vermögenswerte* ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* oder der *Sozialen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers* hinsichtlich der Anwendung eines *Instruments der Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* bzw. *Sozialen Vermögenswerten* über den Betrag der jeweiligen Nettoerlöse der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* bzw. der ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Sustainable Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* relevanten Vorgaben ganz oder teilweise nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* oder *Sozialen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* bzw. der *Sozialen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere* der *Emittentin* erheblich nachteilig beeinflussen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.



## Besondere Risiken im Zusammenhang mit Grünen Wertpapieren

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Taxonomie-Verordnung**") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die *Taxonomie-Verordnung* ist am 18. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die *Taxonomie-Verordnung* ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der *Taxonomie-Verordnung* festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "**Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz**") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Darin werden unter anderem die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen festgelegt, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann. Der *Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz* wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie geändert. Am 13. Juni 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung des Delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz, um zusätzliche technische Bewertungskriterien festzulegen. Am selben Tag genehmigte die Europäische Kommission einen weiteren Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beiträgend eingestuft werden kann.

Am 30. November 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen und fakultative Offenlegungen zu als ökologisch vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung, die am 20. Dezember 2023 in Kraft trat und ab 21. Dezember 2024 gelten wird, führt eine freiwillige Kategorie („**European green bond standard**“ bzw. „**Europäischer Standard für grüne Anleihen**“) für Emittenten grüner Anleihen mit bestimmter Mittelverwendung (green use of proceeds bonds) ein, deren Erlöse in Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der *Taxonomie-Verordnung* investiert werden. Vorbehaltlich weiterer



Dokumentation oder von Verfahren, die im Rahmen des vorgeschlagenen *Europäischen Standards für grüne Anleihen* erforderlich sein werden, sind *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* möglicherweise nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt bzw. werden hierzu möglicherweise nicht berechtigt sein. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Inkrafttreten des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben kann, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards stehen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "**SFDR**") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht ausdrücklich dargelegt, können Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

#### Besondere Risiken im Zusammenhang mit Sozialen Wertpapieren

Es ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "sozialen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "soziales", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "soziale", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger, regulatorischer und gesetzgeberischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "sozialen", "nachhaltigen" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Sozialen Vermögenswerten* sind oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Sozialer Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Soziale Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein den Nettoerlösen aus der Emission der *Sozialen Wertpapiere* entsprechender Betrag voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "**SFDR**") angelegt werden soll; und (b) die *Emittentin* oder die *Sozialen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (c) die *Sozialen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren.



## **Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts**

*Basiswerte* oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“, „sozial“ oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese *Wertpapiere* diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.“

## **2.**

Im Kapitel „**4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird der Abschnitt „**4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

### **„4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse**

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* oder einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* (siehe Abschnitt "4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere"). Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.





Sofern die *Endgültigen Bedingungen* weder vorsehen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Grünen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* zuweisen wird, noch dass die *Emittentin* einen den Nettoerlösen aus der Emission von *Sozialen Wertpapieren* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* zuweisen wird, jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.“

### 3.

Im Kapitel „4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird der Abschnitt „4.21 Grüne Wertpapiere“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

#### „4.21 Grüne und Soziale Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten eines Portfolios *Grüner Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Grüne Wertpapiere**“) oder *Sozialer Vermögenswerte* (wie nachstehend definiert) („**Soziale Wertpapiere**“), jeweils in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* ("**Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente**") zuweisen wird.

#### Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* beschreibt eine Methodologie für die Emission von grünen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Grünen Wertpapieren*, sowie für die Emission von sozialen Finanzierungsinstrumenten mit bestimmter Mittelverwendung, einschließlich von *Sozialen Wertpapieren*, (jeweils sog. „use of proceeds bonds“) durch die *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist an den Leitlinien für Grüne Wertpapiere ("**Green Bond Principles**") der International Capital Market Association in der Version von 2021 und an den Leitlinien für Soziale Wertpapiere („**Social Bond Principles**“) der International Capital Market Association in der Version von 2023 ausgerichtet (die Green Bond Principles und die Social Bond Principles nachfolgend zusammen die "**ICMA Principles**") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* folgt auch der Empfehlung der *ICMA Principles* hinsichtlich einer externen Prüfung des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("**ISS ESG**") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert ("**Zweitgutachten**"), welches die Einhaltung der *ICMA Principles* durch das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.



Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* jederzeit geändert werden kann. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ist auf der Website der *Emittentin* verfügbar ([https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language\\_id=3](https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3)). Weder das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente*, das *Zweitgutachten*, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltenen Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

## Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission (i) einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung grüner Vermögenswerte bzw. (ii) einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Sozialer Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung und/oder Refinanzierung sozialer Vermögenswerte zuweisen, die jeweils in dem Portfolio nachhaltiger Vermögenswerte ("**Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte**") enthalten sind. Das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen und die (a) den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**") oder (b) den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Grüne Vermögenswerte* müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten grünen Zulassungskriterien erfüllen ("**Grüne Zulassungskriterien**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* als *Soziale Vermögenswerte* müssen die Darlehen an bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten sozialen Zulassungskriterien erfüllen ("**Soziale Zulassungskriterien**", zusammen mit den Grünen Zulassungskriterien die "**Zulassungskriterien**"). Auch wenn das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ein einheitliches Portfolio ist, das sowohl aus *Grünen Vermögenswerten* als auch aus *Sozialen Vermögenswerten* besteht, müssen die jeweiligen Vermögenswerte die jeweils unterschiedlichen Zulassungskriterien erfüllen, um entweder als *Grüne Vermögenswerte* oder als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Grüne Zulassungskriterien* erfüllen, um als *Grüne Vermögenswerte* zu qualifizieren. Im Falle von Darlehen für allgemeine Unternehmenszwecke müssen mindestens 90% der ausgewiesenen Umsätze der jeweiligen Darlehensnehmer-Organisation im jeweiligen Geschäftsjahr vor der Aufnahme der Darlehen in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ökonomischen Aktivitäten zuzuordnen sein, die *Soziale Zulassungskriterien* erfüllen, um als *Soziale Vermögenswerte* zu qualifizieren. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „RISIKOFAKTOREN“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* und keine *Sozialen Wertpapiere* dar.

*Grüne Zulassungskriterien* und *Soziale Zulassungskriterien* können geändert werden und weitere *Grüne Zulassungskriterien* und *Soziale Zulassungskriterien* können bei zukünftigen Aktualisierungen des *Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* ergänzt werden. Derartige Änderungen oder Ergänzungen beeinträchtigen nicht die Eignung solcher Darlehen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die bereits auf der Grundlage von zum Zeitpunkt der Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger*



*Vermögenswerte* geltenden Zulassungskriterien in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* einbezogen wurden. Es gibt nur ein einziges *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*, aber die *Emittentin* wird zulässige Vermögenswerte entweder als grün oder sozial einordnen, selbst wenn ein bestimmter Vermögenswert beide Kriterien, die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien*, erfüllt.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Grünen und Sozialen Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA Principles* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (\*) genannten Kategorien zu:

*Grüne Zulassungskriterien:*

- (i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf – Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.
- (ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen- und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.
- (v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit verbundene Tätigkeiten – Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

*Soziale Zulassungskriterien:*

- (i) Bezahlbarer Wohnraum (SDG 10, SDG 11): Entwicklung und Bereitstellung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum für benachteiligte Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen.
- (ii) Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen (SDG 3, SDG 11): Förderung und Verbesserung des Zugangs zu Seniorenunterkünften mit besonderem Pflegeangebot.

(\*) SDG3: Gesundheit und Wohlergehen; SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheiten; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz



Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration, Produktion, Lagerung oder den Transport fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen, Abholzung von primären Tropenwäldern und Degradierung von Wäldern, Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte; oder Aktivitäten innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Welterbestätten, es sei denn die jeweilige Regierung und die UNESCO bestätigen, dass eine solche Geschäftsaktivität keine Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der jeweiligen Stätte hat.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Grünen Zulassungskriterien* und die *Sozialen Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("**Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken**") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

### **Prozess zur Bewertung und Auswahl der Vermögenswerte**

Der Prozess der *Emittentin* zur Bewertung und Auswahl von Vermögenswerten beinhaltet die folgenden Elemente:

*Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung Grüner und Sozialer Vermögenswerte: Vorauswahl Grüner Vermögenswerte und Sozialer Vermögenswerte durch die Origination-Geschäftsbereiche der Emittentin unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.*

*Schritt 2: Interne Validierung: Die Bereiche Group Sustainability und Treasury der Emittentin tragen die Verantwortung für die interne Validierung der von den Geschäftsbereichen vorausgewählten Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des Rahmenwerks für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente zu bestätigen und um sicherzustellen, dass Grüne Vermögenswerte bzw. Soziale Vermögenswerte keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Bereichs Group Sustainability der Emittentin, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte auszuschließen.*

### **Management der Erlöse**

Zum Zeitpunkt der Emission wird ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten *Grünen Wertpapiers* der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* bzw. ein Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* emittierten *Sozialen Wertpapiers* der Finanzierung und/oder Refinanzierung *Sozialer Vermögenswerte* in dem *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte* der *Emittentin* zugeordnet. Die *Grünen Vermögenswerte* und die *Sozialen Vermögenswerte* müssen jeweils die *Grünen Zulassungskriterien* bzw. die *Sozialen Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögenswerte unterlegen haben. *Grüne* und *Soziale Vermögenswerte*, die von dem Bereich Group Sustainability der *Emittentin* validiert wurden, werden in dem Inventar nachhaltiger Vermögenswerte der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios Nachhaltiger*



*Vermögenswerte* darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das *Inventar* stellt allein eine Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit (i) einen Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt und (ii) einen Gesamtbetrag an *Sozialen Vermögenswerten* vorzuhalten, der dem Betrag der Gesamtnettoerlöse aller ausstehenden *Sozialen Wertpapiere* entspricht oder diesen übersteigt. Die *Emittentin* bemüht sich, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Treasury Bereich der *Emittentin* nach eigenem Ermessen einen Betrag, der dem Betrag der jeweiligen Unterdeckung entspricht, dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zuordnen, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht, für die die *Emittentin* nachweisen kann, dass diese die Ausschlusskriterien (wie oben erwähnt und im *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellt) erfüllen.

## **Berichterstattung**

Solange *Grüne Wertpapiere* oder *Soziale Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* bzw. ihrer *Sozialen Wertpapiere* in einem Nachhaltige Finanzierungsinstrumente Bericht (Sustainable Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite ([www.db.com/ir/](http://www.db.com/ir/)) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* und *Sozialen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit ISS ESG).“

## **4.**

Im Kapitel „**9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**“ im Unterabschnitt „**[[Gründe für das Angebot,][Verwendung der Erlöse,]Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]**“ der Punkt „**[Gründe für das Angebot] [und Verwendung der Erlöse]**“ wie folgt ersetzt, um neue Optionen für die „**Gründe für das Angebot**“ und die „**Verwendung der Erlöse**“ vorzusehen:

**„[[Gründe für das Angebot,]  
[Verwendung der Erlöse,]  
Geschätzte Gesamtkosten und  
geschätzte Nettoerlöse]**

[Gründe für das Angebot] [und  
Verwendung der Erlöse]

**[Angaben einfügen] [Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen]:** Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von *Grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für*



*Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter [https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language\\_id=3](https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3)) veröffentlicht und spezifiziert die *Grünen Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]

[*Im Fall der Emission Sozialer Wertpapiere einfügen*: Die *Emittentin* wird zum Zeitpunkt der Emission einen den Nettoerlösen aus der Begebung der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag der Finanzierung oder Refinanzierung von Vermögenswerten in einem Portfolio von *Sozialen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* (Sustainable Instruments Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zuweisen. Das *Rahmenwerk für Nachhaltige Finanzierungsinstrumente* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unter [https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language\\_id=3](https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/sustainable-instruments?language_id=3)) veröffentlicht und spezifiziert die *Sozialen Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen ("**Soziale Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio Nachhaltiger Vermögenswerte*.]]"

## 5.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 5. Februar 2024

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**